

Forum Veranstaltungswirtschaft · Wohlenbergstraße 6, 30179 Hannover

Herrn



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Referat Dienstleistungswirtschaft
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

4. November 2024

Stellungnahme des Forum Veranstaltungswirtschaft zum Referentenentwurf zur Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr



das Forum Veranstaltungswirtschaft ist die Allianz sieben maßgeblicher Verbände dieses Wirtschaftsbereichs. Dazu zählen: der BDKV (Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.), der EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.), der FAMA (Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.), die ISDV (Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V.), der LIVEKOMM (Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.), der VDVO (Verband der Veranstaltungsorganisatoren e.V.) und der VPLT (Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.). Dieser Zusammenschluss deckt somit die unterschiedlichen Teilbereiche dieses Wirtschaftszweiges, wie der Kultur-, Kongress- und Tagungsveranstalter:innen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungsplaner:innen, Veranstaltungsdienstleister:innen und Schaustellerbetriebe sowie Hersteller:innen und Händler:innen von Event-Technik ab.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) Baden-Württemberg. Sehr gerne äußern wir uns zum aktuellen Sachstand des Referentenentwurfs in dieser für uns doch wichtigen Fragestellung.

Wir begrüßen zunächst das im Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) Baden-Württemberg angelegte Ziel, den Schutz vor dem Passivrauchen gerade bei vulnerablen Gruppen wie Kindern, Jugendlichen, Schwangeren oder Personen mit chronischen Erkrankungen zu stärken.

Der Schutz des Publikums hat in der Veranstaltungspraxis die höchste Priorität.

In diesem Sinne arbeiten Veranstaltende und Musikspielstätten seit Jahren mit bewährten Schutzkonzepten zur Einschränkung der Gefahren des Passivrauchens: Auf Veranstaltungen in Innenräumen ist das Rauchen grundsätzlich verboten bzw. nur in separaten Teilbereichen

gestattet. Die Veranstaltungsbranche hat damit eine Praxis gefunden, die vor den Gefahren des Passivrauchens schützt, ohne dabei die Interessen des rauchenden Publikums aus dem Blick zu verlieren.

In unserer Praxis geht es dabei um den Kompromiss zwischen einem individuell grundsätzlich zulässigen Verhalten (Rauchen) und dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Gesundheitsschutz. Solange das Rauchen durch den Gesetzgeber nicht konsequent verboten ist, müssen wir auf unserer Ebene einen Ausgleich zwischen den individuellen Rechten der Rauchenden, die wirtschaftlichen Interessen unserer Unternehmen und dem Gesundheitsschutz der Nichtraucher finden.

Unser Standpunkt

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Ausweitungen des Schutzbereichs auf Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportstätten und die Aufhebung der Ausnahmeregelung für Rauchernebenräume in Diskotheken verfehlen diesen Kompromiss. Ohne einen unmittelbaren gesundheitlichen Effekt auf Nichtraucher wird das rauchende Publikum zunehmend marginalisiert und seine Teilhabe an Kulturveranstaltungen erschwert. Und dabei betrifft es viele, wenn laut Bundesgesundheitsministerium rund 20% der Bevölkerung ab 18 Jahren rauchen – ein Bevölkerungsanteil, der sich nicht selten auch im Publikum von Kultur- und Sportveranstaltungen widerspiegelt oder diesen sogar übersteigt.

Während sich die Konzert- und Veranstaltungswirtschaft aufgrund steigender Produktionskosten und Inflation derzeit in einer wirtschaftlich gefährdeten Phase befindet, führen die neuen Regelungen zu zusätzlichen wirtschaftlichen Nachteilen und einem Mehraufwand an Bürokratie. Die im Gesetzesentwurf verwendeten Begrifflichkeiten schaffen Rechtsunsicherheit und benachteiligen die Veranstaltungswirtschaft gegenüber anderen Gesellschaftsbereichen.

Zu den erwartbaren wirtschaftlichen Nachteilen zählen:

- **Steigende Personalkosten:** Die Durchsetzung des Rauchverbots innerhalb Musikspielstätten sowohl indoor als auch outdoor und Sportstätten erfordert weiteres, geschultes Personal. Der Aufwand verlagert sich sogar auf Flächen außerhalb des Veranstaltungsorts, wenn sich Rauchende zum Beispiel vor der Tür versammeln und Nachbarschaftskonflikte wie Lärm oder Geruchsbelästigungen auslösen.
- **Sinkende Ticketverkäufe:** Aufgrund eines allgemeinen Rauchverbots verlieren insbesondere unsere länger dauernden Veranstaltungen für das rauchende Publikum an Attraktivität, was sich zu Lasten der Ticketverkäufe auswirken würde.
- **Sinkende Bareinnahmen:** Werden Rauchende „in abgegrenzte Raucherzonen abseits der dem Veranstaltungszweck dienenden Haupt- und Nebenflächen“ bzw. aus dem Veranstaltungsort heraus gedrängt, sinkt die Aufenthaltsdauer des Publikums vor Ort und

als Folge zulasten der Veranstaltungsorte sinken die dringend benötigten Einnahmen insbesondere aus dem Getränkeverkauf. Das ist die vielfach belegte Folge des bestehenden Rauchverbots in zum Beispiel Clubs, Bars und Restaurants.

- **Zusätzliche Überprüfungsverfahren** sorgen sowohl intern als auch extern für Bürokratieaufwand und Mehrkosten.

Um die wirtschaftlichen Nachteile für die Konzert- und Veranstaltungswirtschaft zu verhindern, sollte der Gesetzesentwurf zum Landesnichtraucherschutzgesetz die folgenden Nachbesserungen vornehmen:

- 1) **Bei Freiluftkonzerten und -festivals bleibt das Rauchen erlaubt:** Es leuchtet nicht ein, warum das Rauchen in der allgemeinen Öffentlichkeit unter freiem Himmel erlaubt ist, nur nicht dann, wenn unter diesem freien Himmel gleichzeitig Kultur stattfindet. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung für den Kulturbereich, ohne dass sich ein direkter gesundheitlicher Nutzen aus dieser Konsequenz erkennen lässt. Solange das Rauchen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel erlaubt ist, sollte dies auch für den Kulturbereich gelten. Denn für eine konkrete gesundheitliche Gefährdung beim Passivrauchen kommt es ausschließlich auf die Menge von Frischluft an, die dem Rauch gegenübersteht.
- 2) **Ausnahmeregelungen zu Rauchernebenräumen bleiben erhalten:** In hochfrequentierten Öffentlichkeitsbereichen wie Flughäfen, Bahnhöfen und auf Messen gibt es separate Raucherzonen. Was für diese Bereiche gilt, sollte auch für Hallen, Konzerthäuser und Clubs möglich sein. Das Kulturpublikum gegenüber dem Messe- oder Reisepublikum zu benachteiligen, erscheint ungerechtfertigt und willkürlich. Ein Rauchverbot, das Rauchende dazu zwingt, die Spielstätte oder das Veranstaltungsgelände zu verlassen, würde zudem zu einer Konzentration von Rauchenden vor den Einrichtungen führen, was Lärm- und Nachbarschaftskonflikte vor Ort befeuert. Das ist bei Restaurants, Bars oder Clubs schon heute zu erleben. Stattdessen sollte hier eine Ausnahmeregelung definiert werden, wie sie auch unter §4 Abs. 8 für Gaststätten geregelt ist.
- 3) **Beibehaltung der bisherigen Regelung für Sportstätten:** Wie auch bisher sollten Sportstätten, welche nicht vom Land oder den Kommunen getragen werden, selbst über etwaige Regelungen zum Schutz der Nichtraucher entscheiden dürfen.

Fazit

Durch die Marginalisierung von Rauchenden „in abgegrenzte Raucherzonen abseits der dem Veranstaltungszweck dienenden Haupt- und Nebenflächen“ wird ein nicht unwesentlicher Teil unseres Veranstaltungspublikums temporär von der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ausgeschlossen, in dem es vom Club- oder Veranstaltungsgelände verwiesen wird. Daraus resultieren nicht nur Einschränkungen in der kulturellen Teilhabe an Kultur- und Sportveranstaltungen, sondern auch Mehraufwände und wirtschaftliche Nachteile für Veranstalter, Musikspielstätten und Veranstaltungszentren, die es zu verhindern gilt.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

die Verbände des Forum Veranstaltungswirtschaft

